



Statuten des Cevi Wängi

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Cevi Wängi“ besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Wängi TG.

² Der Verein ist Mitglied des „Cevi Ostschweiz (Christliche Vereine Junger Frauen und Männer der Region Ostschweiz)“ und durch diesen dem „Cevi Schweiz“ und den beiden Weltbünden World YWCA („Christliche Vereine junger Frauen“) und World Alliance of YMCA`s („Christliche Vereine junger Männer“) angeschlossen.

Art. 2 Grundlagen

¹ Folgende Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins Cevi Wängi und werden von diesem anerkannt.

- Grundlagen des World YWCA
 - World YWCA Constitution (Südafrika 2019)
 - Präambel der Statuten des YWCA-Weltbundes (Kenia, 2007)
- Grundlagen des World Alliance of YMCAs
 - Pariser Basis (1855)
 - Kampala Erklärung (1973)
 - Challenge 21, Frechen (1998)
- Leitbild des Cevi Schweiz (2011)
- Leitbild des Cevi Ostschweiz (2011)

Art. 3 Zweck

¹ Der Verein setzt sich ein für eine ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen. Er will schwerpunktmässig junge Menschen fördern und unterstützen, in der Entfaltung ihres Selbst, in ihrer persönlichen aber auch sportlichen Entwicklung und in ihrem gemeinnützigen Engagement. Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.

² Der Verein versteht sich im Sinne der Grundlagen als überkonfessionelle, an christlichen Werten orientierte Bewegung. Er engagiert sich für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer, ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder sozialen Herkunft und Orientierung.



³Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen, sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten und Grundstücke, tätigen.

Art. 4 Verbindungen

¹ Als Mitglied des Cevi Ostschweiz gehört der Verein dem Cevi Schweiz und den Europa- sowie Weltbünden des YMCA und YWCA an, anerkennt deren Grundlagen und bringt dies in seinem Auftreten und Erscheinungsbild zum Ausdruck.

² Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit Gruppen und Institutionen an, welche gleiche Zielsetzungen verfolgen.

Art. 5 Gliederung

¹ Die Arbeitsgebiete des Vereins sind:

- Jungschar

² Eine Erweiterung durch neue Arbeitsgebiete im Sinne des Vereinszwecks ist möglich.

Art. 6 Mitgliedschaft

¹ Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglied wird automatisch, wer mindestens 14 Jahre alt ist, sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür in bestimmter Funktion regelmässig einsetzt. Das heisst, wer jährlich in leitender Funktion mindestens 6 Cevianlässen mitgestaltet, erhält den Status eines Aktivmitglieds.

Das Aktivmitglied verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht.

b) Passivmitgliedschaft (Ehemalige und Interessierte)

Passivmitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins in anderer Art unterstützt, insbesondere durch Fürbitte oder auf finanzielle Weise. Passivmitglieder haben ihre Mitgliedschaft beim Vorstand anzumelden, sofern sie zuvor nicht Aktivmitglieder waren.

Passivmitglieder verfügen weder über ein aktives Stimm- noch über ein Wahlrecht. Sie verfügen über ein Antragsrecht an der Mitgliederversammlung und können sich mit beratender Stimme einbringen.

Mitgliederbeiträge

² Für Aktiv- und Passivmitglieder kann ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben werden, dessen Höhe wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt. Legt die ordentliche Mitgliederversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Austritt / Erlöschen / Ausschluss

³ Die Aktivmitgliedschaft erlischt am Ende des Jahres, in welchem das Mitglied seine Aufgabe im Cevi Wängi abgegeben und keine neue übernommen hat. Fortan wird es automatisch zum Passivmitglied.



⁴ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf die nächste Mitgliederversammlung.

⁵ Bleibt ein Mitglied zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge schuldig, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch 60 Tage nach Zustellung der Zahlungseinladung.

⁶ Mitglieder können vom Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Zusammenschlusses verletzen oder gegen den Verein arbeiten.

Art. 7 Gruppenglieder

¹ Gruppenglieder sind Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins regelmässig teilnehmen. Der Verein kann von den Gruppengliedern einen jährlichen Beitrag sowie Beiträge für allfällige weitere entstehende Kosten erheben. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

² Um als Gruppenglied aufgenommen zu werden, ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

³ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf die nächste Mitgliederversammlung.

⁴ Gruppenglieder können vom Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Zusammenschlusses verletzen oder gegen den Verein arbeiten.

Art. 8 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungskontrolle

Art. 9 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Präsidium mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

Über Geschäfte, die erst an der Mitgliederversammlung eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder wünschen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

² Die Mitgliederversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen:

- Wahl der Stimmzählenden
- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Budgets
- Kenntnisnahme der Jahresplanung
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Gruppenglieder, Aktiv- und Passivmitglieder



- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Rechnungskontrolle
- Entscheid über Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Wahlen und Abstimmungen

³ Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim Präsidium zur Einsichtnahme auf.

Art. 10 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium
- Kassier/-in
- maximal vier weitere Vereinsmitglieder

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Amtsduer

³ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidium bekannt zu geben.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

Aufgaben des Vorstands

⁴ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Informieren der Mitgliederversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand

Führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder, insbesondere Bereinigung der Liste der Aktiv-Mitglieder im Hinblick auf die Einladung zu einer Vereinsversammlung.

Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern

Wahrnehmung der finanziellen Verantwortung des Vereins

Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende Vereinsjahr

Erstellen eines Budget zur Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung



Erstellen einer Jahresplanung zur Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung

Vertretung des Vereins gegen aussen, zum Beispiel Abschliessen von
Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Kirchgemeinden und/oder weiteren PartnerInnen.

Vertretungsbefugnis des Vorstands

⁵ Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt. Der Vorstand erhält eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des genehmigten Budgets in Höhe von Fr. 5'000.00 pro Jahr.

Verfahren Vorstandssitzung

⁶ Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/-in den Stichentscheid.

Von allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Rechnungskontrolle

¹ Es ist jeweils mindestens eine Person zu wählen für die Rechnungskontrolle. Sie prüft die Buchhaltung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 12 Einnahmen

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

Beiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie der Gruppenglieder

Spenden von Privatpersonen

Unterstützungsbeiträge von juristischen Personen

Einnahmen aus Aktionen des Vereins

Art. 13 Haftung

¹ Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Art. 14 Änderung des Zweckartikels, Auflösung des Vereins oder Fusion

¹ Der Zweckartikel sowie die Auflösung des Vereins können nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, mit einer 4/5 Mehrheit aller anwesenden Aktivmitglieder.

² Im Fall einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Evangelischen Kirchgemeinde Wängi zur treuhänderischen Verwaltung übertragen, mit dem Ziel eines später zu gründenden Cevi Ortsvereins. Wird innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein gegründet, so fällt das Vermögen der Evangelischen Kirchgemeinde Wängi zu.

³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Sie wurden von der Mitgliederversammlung vom 10. März 2022 genehmigt und per 10. März 2022 in Kraft gesetzt.